

Verfahrensgrundsätze für die Zertifizierung zum „Crane Inspector (ISO 23814)“ (CI)

(VG 005)

Ausgabe 03.2020



**Haus der Technik
Hollestr. 1
45127 Essen**

| | | |
|--------------------------|----------------------------------|---------|
| Erstellt: | QMB | 03.2020 |
| Geprüft und freigegeben: | Leiter der Zertifizierungsstelle | |

Diese Verfahrensgrundsätze wurden auf Grundlage der "Grundsätze für die Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von Kranen durch die Berufsgenossenschaft" (DGUV G 309-005 früher BGG 924), der TRBS 1203 "Zur Prüfung befähigte Personen" (März 2019) und dem Anhang 3 Abschnitt 1 der Betriebssicherheitsverordnung erstellt.

Für den Zertifizierungsprozess wurde in Anlehnung die DIN EN ISO/IEC 17024:2012 genutzt.

| | | |
|--------------------------|----------------------------------|---------|
| Erstellt: | QMB | 03.2020 |
| Geprüft und freigegeben: | Leiter der Zertifizierungsstelle | |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Zertifizierungsverfahren | 4 |
| 2 | Voraussetzungen für die Zertifizierung | 4 |
| 3 | Prüfung | 5 |
| 4 | Pflichten der zertifizierten Person | 5 |
| 5 | Gültigkeit des Zertifikates | 6 |
| 6 | Rezertifizierung | 6 |
| 7 | Widerruf des Zertifikates | 6 |
| 8 | Gebühren | 7 |

Anhang 16.2: Muster Zertifikat

| | | |
|--------------------------|----------------------------------|---------|
| Erstellt: | QMB | 03.2020 |
| Geprüft und freigegeben: | Leiter der Zertifizierungsstelle | |

Vorbemerkung

Bei Konstruktion, Bau und Betrieb von Kranen ist die Einhaltung von sicherheitstechnischen Prinzipien unbedingte Voraussetzung für die Vermeidung von Gefährdungen, die sich z. B. aus einem Lastabsturz, Umsturz des Kranes für Leben und Gesundheit von Personen sowie für Sachen und Umwelt ergeben können. Betroffen von derartigen Gefährdungen sind nicht nur die unmittelbar mit dem Kran Beschäftigten, z. B. Kranführer und Anschläger, sondern auch Personen, die im Arbeitsbereich von Kranen beschäftigt sind oder sich dort aufhalten.

Den Gefahren, die sich aus einem möglichen Versagen von Bauteilen, dem Nichtvorhandensein oder dem Versagen von Sicherheitseinrichtungen ergeben können, kann durch Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme (Vor-, Bau- und Abnahmeprüfung) und nach prüfpflichtigen/wesentlichen Änderungen sowie durch wiederkehrende Prüfungen wirkungsvoll begegnet werden.

Krananlagen gibt es nicht nur in Deutschland, sondern sie sind europaweit, bzw. weltweit im Einsatz. Viele der in Deutschland tätigen Sachverständigen für die Prüfung von Kranen und Hebezeugen werden auch für Einsätze im Ausland angefragt. Für internationale Einsätze wird häufig nach Qualifikationen nach entsprechenden ISO Normen (weltweite Gültigkeit) gefragt.

1 Zertifizierungsverfahren

- 1.1 Das Zertifizierungsverfahren wird durch die *Zertifizierungsstelle zur Zertifizierung von Personen im Haus der Technik e.V.* durchgeführt.
- 1.2 Eine gesonderte Antragsstellung ist nicht erforderlich. Die Anmeldung zur entsprechenden Schulung *Zertifizierter Crane Inspector (ISO 23814)* beim Haus der Technik gilt als solche.
- 1.3 Die Zertifizierung wird schriftlich durch die Zertifizierungsstelle ZZP ausgesprochen.

2 Voraussetzungen für die Zertifizierung

Folgende Voraussetzungen muss eine Person erfüllen, um zertifiziert zu werden:

1. gültige Zertifizierung bzw. Ermächtigung zum (Prüf-)Sachverständigen,
2. ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen internationalen Vorschriften und Regeln, insbesondere ISO-Normen.

| | | |
|--------------------------|----------------------------------|---------|
| Erstellt: | QMB | 03.2020 |
| Geprüft und freigegeben: | Leiter der Zertifizierungsstelle | |

3 Prüfung

- 3.1 Die zu zertifizierende Person muss die im Abschnitt 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und muss sich vor der Prüfung legitimieren, um zur Prüfung zugelassen zu werden.
- 3.2 Die in Abschnitt 2 Nr. 2 genannten Kenntnisse sind in einer schriftlichen Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der maximal möglichen Punktzahl erreicht worden sind. Sie kann zweimal wiederholt werden.
- 3.3 Begeht ein Teilnehmer eine Täuschungshandlung, so vermerkt der Prüfer den Tatbestand und die Umstände auf den Prüfungsunterlagen oder im Prüfungsbericht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Prüfung trifft der Leiter der Zertifizierungsstelle.
- 3.4 Teilnehmer, die eine erhebliche Störung des Prüfungsablaufes verursachen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfer. Die Entscheidung ist zu protokollieren. Bei Ausschluss von einer Prüfung gilt eine Prüfung als nicht bestanden.

4 Pflichten der zertifizierten Person

- 4.1 Die zertifizierte Person ist zur gewissenhaften und zuverlässigen Durchführung ihrer Prüftätigkeit verpflichtet.
- 4.2 Die zertifizierte Person muss standhaft handeln; d.h. verantwortungsvoll und ethisch handeln können, selbst wenn dieses Handeln nicht immer populär ist und manchmal sogar zu Uneinigkeit oder Konfrontation führen kann.
- 4.3 Die zertifizierte Person darf nur solche Aufgaben übernehmen, für die sie eine Zertifizierung ausgesprochen bekommen hat, denen sie gewachsen ist und bei deren Erledigung ihre Unparteilichkeit gewahrt bleibt.
- 4.4 Die zertifizierte Person hat über Tatsachen, die ihr bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Es ist ihr untersagt, solche Tatsachen Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwerten.
- 4.5 Die zertifizierte Person hat ein Verzeichnis über die von ihr durchgeführten Prüfungen zu führen und dieses der zertifizierenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.
- 4.6 Die zertifizierte Person ist verpflichtet, sich über künftige Änderungen der in Abschnitt 2 Nr. 2 genannten Vorschriften und Entwicklungen in der Krantechnik selbständig zu informieren.

| | | |
|--------------------------|----------------------------------|---------|
| Erstellt: | QMB | 03.2020 |
| Geprüft und freigegeben: | Leiter der Zertifizierungsstelle | |

- 4.7 Die zertifizierte Person muss regelmäßig, an einer fachlich qualifizierten Weiterbildungsveranstaltung des HDT teilnehmen. Dies ist erfüllt durch eine Teilnahme an einer fachlich qualifizierten Weiterbildungsveranstaltung des HDT im Rahmen der Zertifizierung bzw. Ermächtigung zum Prüfsachverständigen (siehe VG 001 *Verfahrensgrundsätze für die Zertifizierung von Prüfsachverständigen für die Prüfung von Kranen und Hebezeugen* Abschnitt 4.7).
- 4.8 Die zertifizierte Person hat jeden Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses oder Wohnsitzes sowie die Beendigung ihrer Prüftätigkeit der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt bei Änderungen der unter Abschnitt 2 genannten Voraussetzungen.

5 Gültigkeit des Zertifikates

Das Zertifikat ist gem. Abschnitt 2 Nr. 1 an eine gültige Zertifizierung bzw. Ermächtigung zum (Prüf-)Sachverständigen gebunden. Wird diese widerrufen, endet automatisch auch die Zertifizierung zum Crane Inspector.

6 Rezertifizierung

Eine Rezertifizierung ist nicht vorgesehen oder erforderlich, da dieses Zertifikat unmittelbar an die Zertifizierung bzw. Ermächtigung zum (Prüf-)Sachverständigen gebunden ist.

7 Widerruf des Zertifikates

- 7.1 Das Zertifikat wird widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass
 - 1. die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht vorhanden waren oder nicht mehr gegeben sind oder die sorgfältige und uneigennützig Erfüllung der Obliegenheiten der zertifizierten Person nicht mehr gewährleistet ist. Die Voraussetzungen sind auch dann nicht mehr gegeben, wenn Prüfungen durchgeführt worden sind für die keine Zertifizierung vorliegt,
 - 2. die Zertifizierung durch unlautere Mittel erlangt worden ist,
 - 3. die zertifizierte Person die Prüftätigkeit beendet hat.
- 7.2 Die Zertifizierung kann bei Verstößen gegen die der zertifizierten Person nach Abschnitt 4 obliegenden Pflichten widerrufen werden.
- 7.3 Der Widerruf wird schriftlich ausgesprochen und der zertifizierten Person zugestellt.
- 7.4 Die zertifizierte Person hat nach Widerruf das Zertifikat zurückzugeben.

| | | |
|--------------------------|----------------------------------|---------|
| Erstellt: | QMB | 03.2020 |
| Geprüft und freigegeben: | Leiter der Zertifizierungsstelle | |

8 Gebühren

Die Prüfungsgebühr ist mit der Teilnahmegebühr für die entsprechende Schulung *Zertifizierter Crane Inspector (ISO 23814)* abgegolten.

Das Zertifikat wird nach Zahlungseingang versendet.

| | | |
|--------------------------|----------------------------------|---------|
| Erstellt: | QMB | 03.2020 |
| Geprüft und freigegeben: | Leiter der Zertifizierungsstelle | |

| | |
|---|--------------------|
|  Zertifizierungsstelle im WISSEN DURCH ERFAHRUNG | Anhang 16.2 |
| | Seite 1 von 2 |
| | Version 1.1 |



Certificate

Mr. Dipl.-Ing. Max Mustermann

born TT.MM.JJJJ

has proved to the Certification Body for the certification of persons (ZZP) of Haus der Technik e.V. in Essen that he has the qualification and competence according to the procedural principle "Certification as Crane Inspector" (VG 005). Therefore, he/she is entitled to call himself for the detailed overleaf extent

Certified Crane Inspector

(in accordance with ISO 23814, ISO 9927, ISO 4310)

This certificate is subject to supervision by the Certification Body ZZP.

Basis for the certification process are the procedural principles VG 005 published by the ZZP.

This certificate is limited in time according to the requirements of the ZZP.

im Haus der Technik



WISSEN DURCH ERFAHRUNG

Hollestr. 1 • 45127 Essen • www.hdt-essen.de/krane

| | | |
|--------------------------|----------------------------------|---------|
| Erstellt: | QMB | 06.2020 |
| Geprüft und freigegeben: | Leiter der Zertifizierungsstelle | |



Mr. Dipl.-Ing. Max Mustermann • CI

types of crane

test

trolleys

preliminary test • building test • specification test • periodic test

bridge crane

gantry crane

...

Essen, den TT.MM.JJJJ

Dipl.-Ing. J. Koop
 Head of Certification Body

im Haus der Technik



WISSEN DURCH ERFAHRUNG

Hollestr. 1 • 45127 Essen • www.hdt-essen.de/krane

| | | |
|--------------------------|----------------------------------|---------|
| Erstellt: | QMB | 06.2020 |
| Geprüft und freigegeben: | Leiter der Zertifizierungsstelle | |